

Einfache Anfrage Ritter-Sonderegger-Altstätten vom 19. August 2013

## **Welche raumplanerischen Massnahmen sind für drei neue Akut-spitäler erforderlich?**

Schriftliche Antwort der Regierung vom 1. Oktober 2013

Werner Ritter-Sonderegger-Altstätten erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 19. August 2013, ob die Voraussetzungen seitens der Raumplanung für den Bau von drei neuen Akutspitä-  
lern im Kanton St.Gallen gegeben sind, welches die Voraussetzungen im Bereich der Erschlies-  
sung sind und wie und in welchem Zeitraum diese erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen  
wären. Darüber hinaus erkundigt er sich über den Zeitwert der heutigen kantonalen Spitäler.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Aus Sicht der Raumplanung und des Umweltschutzes können grundsätzlich für jedes Spitalkon-  
zept, über das fachlicher und politischer Konsens besteht, innerhalb vernünftiger Fristen die allen-  
falls fehlenden Voraussetzungen geschaffen werden.

Zu den einzelnen Fragen:

- 1./2. Im kantonalen Richtplan, Koordinationsblatt IV 31 «Öffentliche Bauten und Anlagen» ist  
Folgendes festgehalten<sup>1</sup>:

«Standorte für öffentliche Bauten sind aus raumplanerischer Sicht sachgerecht, wenn:

- die regionalen Bedürfnisse berücksichtigt werden;
- die Einrichtungen gut erreichbar sind;
- nachteilige Auswirkungen vermieden werden.

Im Richtplan werden die Standorte vorgesehener öffentlicher Bauten und Anlagen be-  
zeichnet (Standortsicherung).»

Standorte für neue öffentliche Grossspitäler, wie sie die Industrie- und Handelskammer des  
Kantons St.Gallen (IHK) in ihrer Studie darstellt, können zur Standortsicherung in den kan-  
tonalen Richtplan aufgenommen werden. Sie müssen dann zwingend in den Richtplan auf-  
genommen werden, wenn sie erhebliche Auswirkungen auf Raum und Umwelt haben. Dies  
dürfte im Fall der drei in der IHK-Studie vorgeschlagenen Grossspitäler mit hoher Wahr-  
scheinlichkeit der Fall sein, müsste aber für jeden konkreten Standort im Detail noch ge-  
prüft werden.

Angepasst bzw. aktualisiert werden müssen im kantonalen Richtplan – unabhängig von der  
IHK-Studie – die Ausführungen zum Gesundheitswesen im (nicht behördenverbindlichen)  
Kapitel «Stand und Entwicklung der öffentlichen Bauten und Anlagen» (S. 3 oben im Koor-  
dinationsblatt IV 31).

3. Gemäss der Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung berücksichtigen die Kan-  
tone bei der Beurteilung und Auswahl des auf der Spitalliste zu sichernden Angebots u.a.  
den Zugang der Patientinnen und Patienten zur Behandlung innert nützlicher Frist (Art. 58b  
Abs. 4 Bst. b der Verordnung über die Krankenversicherung, SR 832.102; abgekürzt KVV).

<sup>1</sup> [http://www.sg.ch/home/bauen\\_raum\\_umwelt/raumentwicklung/richtplanung/siedlung.html](http://www.sg.ch/home/bauen_raum_umwelt/raumentwicklung/richtplanung/siedlung.html).

Darin enthalten sind eine geografische (Anfahrt/Zugang) und eine zeitliche Dimension (Behandlungsfrist). Im vorliegenden Kontext ist v.a. die Anfahrt bzw. der Zugang von Interesse. Zu unterscheiden ist dabei zwischen der Erschliessung eines Spitals durch öffentliche Verkehrsmitteln und durch den Privatverkehr. Der Bundesgesetzgeber hat darauf verzichtet, die geografische Zugänglichkeit näher zu definieren. Auf Grund der geografischen Unterschiede innerhalb der Schweiz existieren keine allgemein gültigen Vorgaben.

Im Kanton Bern wurde beispielsweise festgehalten, dass für 80 Prozent der Kantonsbevölkerung ein Spital der Grundversorgung innerhalb von 30 Minuten erreichbar sein muss. Komplementär dazu soll die gesamte Berner Bevölkerung maximal innert 50 Kilometern ein Akutspital der Grundversorgung aufsuchen können. Im Kanton St.Gallen galt bis anhin, dass in den neun regionalen Spitalstandorten ein Angebot der Grundversorgung vorhanden sein muss.

Ein neues Grossspital «auf der grünen Wiese» generiert unweigerlich eine zusätzliche Verkehrsnachfrage. Diese kann durch den motorisierten Individualverkehr (MIV), über den öffentlichen Verkehr (öV) und in beschränktem Rahmen über den Langsamverkehr (LV) abgedeckt werden. Welche Verkehrsart der Nachfrager bevorzugt, hängt massgeblich von der Verfügbarkeit und der Qualität der angebotenen Verkehrsinfrastrukturen für die verschiedenen Verkehrsarten ab.

Für die strassenseitige Erschliessung solcher verkehrsintensiver Anlagen «auf der grünen Wiese» sind im Bereich des MIV einerseits die Verträglichkeit der zusätzlich zu erwartenden Verkehrsmengen mit dem vorhandenen Strassennetz nachzuweisen sowie die notwendigen Ausbauten zum Anschluss der Anlage ans vorhandene Strassennetz aufzuzeigen. Im Bereich des öV ist das auf der grünen Wiese im Normalfall nicht vorhandene Angebot mit entsprechend hohen Investitions- und Betriebskosten grundlegend neu aufzubauen und deren langfristige Rentabilität nachzuweisen. In jedem Fall ist für ein derart verkehrsintensives Neubauvorhaben wie ein neues Grossspital heute ein Gesamtverkehrskonzept zu entwickeln, das insbesondere auch verkehrslenkende Massnahmen wie ein verkehrsträgerübergreifendes Mobilitätsmanagement und ein Parkplatzbewirtschaftungskonzept beinhaltet, damit ein möglichst optimaler Modalsplit zwischen den verschiedenen Verkehrsarten (d.h. ein möglichst hoher Anteil des öV und des LV) zur Erschliessung der Anlage erreicht werden kann.

Ohne konkrete potenzielle Standorte für die in der IHK-Studie postulierten drei Grossspitäler können über diese allgemein gültigen Grundsätze hinaus zurzeit keine konkreteren Aussagen gemacht werden. Die im konkreten Einzelfall notwendigen Verkehrsmassnahmen sind absolut standortabhängig.

Ein Standort an Knotenpunkten des heutigen öV wie auch des MIV (wie dies z.B. am Standort des heutigen Kantonsspitals in St.Gallen der Fall ist) hat weit weniger einmalige Investitions- und wiederkehrende Betriebskosten für das Erschliessungssystem eines Grossspitals zur Folge als dies an einem neuen Standort «auf der grünen Wiese» der Fall wäre. Ein solcher bereits gut erschlossener Standort wirkt sich insbesondere auch sehr förderlich auf einen optimalen Modalsplit aus.

4. Derzeit sind im kantonalen Richtplan keine Standorte für neue kantonale Grossspitäler im ausgeschieden. Im Koordinationsblatt IV 31 «Öffentliche Bauten und Anlagen» ist einzig folgendes enthalten:

«Die Sicherstellung der medizinischen Versorgung erfolgt im Kanton St.Gallen über vier Versorgungsregionen, die sich wie folgt gliedern:

- Region 1: Kantonsspital St.Gallen (Zentrumsspital), Spital Rorschach, Spital Flawil;
- Region 2: Spitäler Altstätten, Grabs und Walenstadt;
- Region 3: Spital Uznach;
- Region 4: Spitäler Wattwil und Wil».

5. Die Stadt St.Gallen und die Gemeinde Buchs verfügen nicht über eine adäquate (genügend grosse und ausreichend erschlossene) eingezonte Landreserve. Die Stadt Wil und der Kanton verfügen westlich des heutigen Spitals Wil über Baulandreserven in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen. Inwieweit diese Reserven für einen in der IHK-Studie vorgeschlagenen Neubau eines öffentlichen Grossspitals geeignet bzw. genügend gross sind, müsste vertieft abgeklärt werden.
6. Soweit innere Baulandreserven vorhanden sind, darf aufgrund der aktuellen Bundesgesetzgebung grundsätzlich kein neues Land eingezont werden. Offen bleibt dabei, inwieweit die frei werdenden heutigen Spitalstandorte künftig einer neuen Nutzung zugeführt werden können und damit rechtlich nicht mehr als Baulandreserven ausgewiesen werden müssen.
7. Gemäss Art. 1 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (SR 814.011; abgekürzt UVPV) sind der Umweltverträglichkeitsprüfung Anlagen unterstellt, die im Anhang dieser Verordnung aufgeführt sind. Im Zusammenhang mit dem Bau eines Grossspitals kommen insbesondere Parkhäuser und -plätze für mehr als 500 Motorwagen (Nr. 11.4 des Anhangs der UVPV) als mögliche UVP-Anlage in Frage. Helikopterlandeplätze von Spitälern gelten luftfahrtrechtlich nicht als Flugfelder (vgl. Nr. 14.3 des Anhangs der UVPV), sondern als Aussenlandestellen, weshalb sie nicht UVP-pflichtig sind (vgl. UVP-Handbuch Modul 2 Ziff.2.2, BAFU, Bern 2009).
8. Die zeitlichen Aussagen der Experten der IHK-Studie bezüglich Realisierung lassen sich aufgrund des heutigen Kenntnisstandes weder bestätigen noch widerlegen. Dazu wären weit mehr Informationen über die getroffenen Annahmen hinsichtlich Ausgangslage erforderlich.

Nur unter der Annahme, dass ein fachlich konzises und politisch abgestimmtes Spitalkonzept vorliegt, dass die Standorte unbestritten und die Grundstücke verfügbar sind und dass keine Verzögerungen aufgrund ergriffener Rechtsmittel während des Planungsprozesses zu erwarten sind, können die nötigen Arbeiten für die Richt-, Nutzungs- und Erschliessungsplanung im in der IHK-Studie aufgeführten Zeitraum von zwei Jahren geleistet werden. Ohne diese optimalen Voraussetzungen – womit erfahrungsgemäss nicht gerechnet werden darf – wird die raumplanerische Aufarbeitung der Standorte aber einen weit längeren Zeitraum in Anspruch nehmen.

9. Im Rahmen der Verselbständigung der Spitalverbunde auf den 1. Januar 2003 wurden im ersten Betriebsjahr die Neu- und Zeitwerte der kantonalen Spitalgebäude basierend auf einheitlichen Kriterien von der Gebäudeversicherungsanstalt (GVA) neu geschätzt. In der Zwischenzeit wurden verschiedene wertverändernde Investitionen getätigt, die in den aktuellen Zeitwerten berücksichtigt wurden. Der Zeitwert des Kantonsspitals St.Gallen basiert grösstenteils auf der Schätzung aus dem Jahr 2003, die Immobilien des Spitals Altstätten wurden im Jahr 2007 und jene des Spitals Walenstadt im Jahr 2011 neu geschätzt. Eine ordentliche Schätzung erfolgt in der Regel alle 10 Jahre, bei Veränderungen der wertbestimmenden Eigenschaften eines Objekts (z.B. Umbau / Sanierung / Neubau) oder auf Begehren des Eigentümers.

Die aktuellen Gebäude-Zeitwerte der kantonalen Spitäler präsentieren sich aktuell wie folgt:

|                         | <b>Zeitwert per 30. Juni 2013 in Franken</b> |
|-------------------------|----------------------------------------------|
| Kantonsspital St.Gallen | 357'000'000                                  |
| Flawil                  | 33'000'000                                   |
| Rorschach               | 26'000'000                                   |
| Altstätten              | 22'000'000                                   |
| Grabs                   | 53'000'000                                   |
| Walenstadt              | 49'000'000                                   |
| Wil                     | 32'000'000                                   |
| Linth                   | 49'000'000                                   |
| Wattwil                 | 30'000'000                                   |
|                         | <b>651'000'000</b>                           |

Wie weit diese aktuellen Gebäudezeitwerte durch eine in der IHK-Studie vorgeschlagene Auslagerung einzelner Spitäler an neue Standorte «vernichtet» würden, hängt massgeblich von der künftigen Nutzung der bisherigen Standorte und Gebäude ab. Konkrete Aussagen dazu wären aufgrund der heutigen Faktenlage und Kenntnisse reine Spekulation.